

C u r r e n d e

an sämtliche Bezirks-Obrigkeiten des Adelsberger Kreises.

Die wahrgenommenen Unordnungen im Kirchen-Rechnungswesen bestimmen das Kreisamt nachfolgende Zusammenstellung der dießfalls bestehenden Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung nochmal kund zugeben.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen steht nach den bestehenden Vorschriften der Vogtey, dem Pfarrer und zweyen Kirchenpropsten zu, welche *simul et in solidum* für die ordentliche Gebahrung mit dem Kirchenvermögen haften, daher auch bey jeder Kirche, welche ein eigenes Vermögen hat, eine Zechschreine (Kirchenkassa) bestehen, und mit drey verschiedenen Schlüsseln, wovon einen die Vogtey, oder der von ihr aufgestellte Kirchen-Commissär, den zweyten der Pfarrer, den dritten aber der erste Kirchenpropst haben muß, dergestalt versehen seyn soll, daß einer ohne den andern sie nicht eröffnen kann.

In dieser sogestalten versperrten Kirchenkasse sollen die Kirchengelder mit Ausnahme des zu den verfallenden Zahlungen erforderlichen Vorschusses, die Obligationen, die Stiftbriefe, die aufgenommenen Kirchenrechnungen, und andere die Kirche betreffende Urkunden aufbewahrt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Kirche haben die Kirchenpropste unter der Leitung des Pfarrers und der Vogtey zu besorgen.

Der Pfarrer als geistlicher Vorsteher der Kirche hat von Amtswegen die Verbindlichkeit, für die gute Verwaltung des Kirchenvermögens gemeinschaftlich mit der Vogtey zu sorgen. Er darf aber weder selbst einseitig verfahren, noch von der Vogtey übergegangen werden, und muß für das Kirchenvermögen insofern mithaften, als dasselbe durch sein Verschulden, oder durch seine Nachsicht gegen die Kirchenkammerer und Vogtey Schaden leidet.

Ebenso stehet der Vogtey die Absorge für die gute Verwaltung des Kirchenvermögens, und die Obliegenheit zu, die Kirche bey ihren Gütern und Gerechtigkeiten zu schützen und darauf zu sehen, daß derley Güter weder veräußert noch wesentlich verändert oder deteriorirt werden.

Diese Kirchen-Vermögens-Verwaltungen sind dafür verantwortlich, daß sie Rückstände keiner Art sich anhäufen lassen, sondern alle Einkünfte der Kirche zur gehörigen Zeit einbringen, daher sie auch für jede durch ihren Saumsal uneinbringlich gewordene Einnahmepost haften. Sie dürfen die eingehenden Gelder über acht Tage in ihren Händen nicht behalten, sondern sie müssen sie jederzeit in die Kirchenkasse legen, doch kann ihnen ein mäßiges Quantum zur Bestreitung der kurrenten kleinen Auslagen in Händen belassen werden, sie dürfen sich aber auffer den systemisirten jährlichen Auslagen in andere Auslagen, die den Betrag von 10 fl. überschreiten, ohne höhere Bewilligung nicht einlassen.

Über alle Einnahmen und Ausgaben jeder Kirche, die ein eigenes Vermögen und Einkommen hat, soll jährlich längstens binnen 6 Wochen nach dem Schlusse des Solarjahres für das abgelaufene Solarjahr dokumentirte Rechnung gelegt werden.

Diese Rechnung muß im Beyseyn der Vogtey, oder des von ihr abgeordneten Commissärs, des Pfarrers, der beyden Kirchenpropste, und eines Gemeinde-Ausschusses ordnungsmässig und zwar im Pfarrhose zusammengestellt, und nach befundener Richtigkeit sogleich von allen unterschrieben und gefertigt werden, nachdem wenigstens 8 Tage zuvor alle Rechnungsstücke dem Pfarrer zum durchsehen mitgetheilt worden sind.

Der eigentliche Tag zur Rechnungsaufnahme wird von der Vogtey und dem Pfarrer einverständlich bestimmt, und 14 Tage vorher von der Kanzel der Pfarrmenge angekündet.

Bei diesem Zusammentritte, wegen Aufnahme der Kirchenrechnung sind alle Schuldner, welche mit Zinsen oder andern Siebigkeiten gegen die Kirche im Ausstande haften, vorzurufen, und einzuvernehmen. Es soll eine ordentliche Liquidation der kirchlichen Aktivrückstände in einzelnen Posten formirt, und zur Eintreibung der Einbringlichen das Nöthige sogleich verfügt werden.

Ebenso muß bei diesem Zusammentritte eine genaue Prüfung und Untersuchung vorgenommen werden, ob über jede Privatschuldpost eine und zwar pupillarmässig versicherte Schuldbobligation ausgestellt sey, ob die Obligationen überhaupt, und der ausfallende bare Kassaest, dann die Prätiosen nach dem Inventarium wirklich vorhanden, und gut verwahrt sind, wesswegen am Schlusse der Rechnung, die Gelder ordentlich überzählt, die Obligationen- Stiftungs- und andere Urkunden genau durchgesehen, und in die Kirchenkasse verschlossen werden müssen.

Schon vor dem Zusammentritte soll der Pfarrer mit den Kirchenpröpsten das Inventarium der vorhandenen Prätiosen, Geräthe etc. mit Rubriken, brauchbar, abgemißt, oder ganz unbrauchbar zusammensetzen, damit es bey dem Zusammentritte mit dem früheren Inventar, und mit den wirklich vorhandenen Stücken gegen einander gehalten, und nach befundener Richtigkeit von den Anwesenden mit Beyfügung der Ursachen des Abfalls oder Zuwachses unterfertigt und der Kirchenrechnung beygelegt werde.

Die Zusammenstellung der mit den erforderlichen Dokumenten zu belegenden Kirchenrechnung und des darnach zu verfassenden Rechnungs- Extractes steht der Bogten, oder ihrem dazu beordneten Rechnungs- Commissär zu, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß die Auslagen nicht überspannt, angegeben, und überflüssige Auslagen nicht gemacht werden.

Wenn Jemand von denjenigen, die obbesagtermassen bey der Kirchenrechnung zu interveniren haben, Ursache hat, die Unterfertigung der Kirchenrechnung zu verweigern, so ist er verpflichtet, die Ursache dieser Weigerung wenn sie nicht schon bey dem Zusammentritte ausgeglichen werden kann, solches dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, welches das Nöthige zu verfügen wissen wird.

Diese gesetzlichen Modalitäten haben nun bei allen Pfarr- und Filialkirchen sogleich einzutreten, und die Bogt- und Kirchenvorstehungen werden strenge verantwortlich gemacht, daß diese angeedeuteten Modalitäten, wenn sie allenfalls noch nicht bestehen sollten, längstens bis Ende März l. J. 1840 in Wirksamkeit und Gang gebracht werden.

Das Kreisamt behält sich bevor, nach Ablauf dieser precise festgesetzten Frist einen Commissär abzuordnen, wessper sich über die Befolgung der vorliegenden Weisungen strenge zu überzeugen haben wird.

Sollte bis dahin eine Bogten diesem Auftrage auch nur in der mindesten Beziehung nicht nachgekommen seyn, so verfällt dieselbe nicht allein einer unnach-sichtlichen Geldstrafe von 25 fl. sondern dieselbe wird auch nebst dem zur Zahlung der dießfälligen Commissionskosten verhalten, nach Umständen aber auch auf die Entfernung des Bogtverwalters von dem ihm anvertrauten wichtigen Geschäfte gedrungen werden.

Zu diesen strengen Maßregeln findet sich das Kreisamt um somehr bewogen, als alle bisher in diesem Belange an die Bogt- und Kirchenvorstehungen gemachten gütlichen Erinnerungen unbeachtet blieben.

Die Bezirks- Obrigkeiten haben jeder Bogtherrschaft und Kirchenvorstellung in ihren Bezirken einen Abdruck des Circulars zuzustellen, und sich den Empfang bestättigen zu lassen.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 18. Februar 1840.

Anton von Laufenstein,

k. k. 1ter Kreis- Commissär.

Joseph Janeschitz,

k. k. Kreissecretär.

030030910